



Num. XXV.

Verordnung wegen Cognition der Aemter von 1658.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, entbieten allen und jeden Unsern Drostu[n]en und Beamten, auch allen Unsern andern Unterthanen Unsere Gnade, und fügen ihnen hiemit zu wissen, was Gestalt zwar in dem, zwischen dem weiland Hochwohlgeborenen Herrn Johan Bernhard, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe, Unsern vielgelebten Herrn Bruder, Christ- und wohlfel. Gedächtnis, und Unsern gehorsamen Ständen von Ritter- und Landschaft, und zwar sub dato den 22. Juli 1657 aufgerichteten und folgends von Uns den 28. August 1651 ratificirten Landtagesabschied, wie und welcher Gestalt an Unsern Amtstriben procediret, gehandelt und die Amtsverhöre angestellet werden sollen, ist disponiret, wie folget: als Uns auch Klagen vorkommen, als wann an Unsern Amtstriben gleichfalls Judicia angenommen und ordinäre Proceszen gleich an der Canzley introduciret würden, solches aber der Policey-Ordnung zuwider ist, immothen darin den Beamten nur die Amtsverhöre wird zugelassen, und hiedurch die Unterthanen mit mehrern Instantiis woltan beschwert, und also in unverantwortliche Weitläufigkeit und unnidhige Kosten geführet werden; also wollen Wir solchen Beschwerden gleichfalls gnädig remediren und abhelfen, und den Beamten anbefehlen, daß sie sich der Policey-Ordnung gemäß verhalten, in den Terminis eines Amtsverhörs verbliessen und also die Leute mündlich hören, darauf entweder mittelst eines gütlichen Vergleichs oder Bescheides von einander sezen, und da die Sache zur Weitläufigkeit und schriftlicher Deduction und Handlung sich ansehen

XXV. Verordnung wegen Cognition der Aemter von 1658. 423

hen lassen wolte, alsdann dieselbige zu ordentlicher Ausführ an die Canzley oder Hofgericht verweisen sollen: ob Wir nun wohl verhoffet, es würde von Unsern Drostu[n]en und Beamten solcher Verordnung seyn gehorsamlich nachgelebet; so müssen Wir doch dene zuwider erfahren, daß dieselbige in den Schranken der Amtsverhöre nicht verbliessen, sondern in zweifelhaftigen Dingen articulos probatoriales cum omnibus testium zu lassen, den Gegentheilen ad videndum jurare & dandum Interrogatoria verabladen und dergleichen schriftliche weitläufige Handlungen admittiren; einen solchen Gerichtszwang und Instanz bei den Amtstriben einführen sollen, daß sie auch verwehren wollen, daß die bedrängten Unterthanen mit ihren Klagen und Gravaminaibus zu Uns als deren hohen Obrigkeit oder Unser Canzley oder Hofgericht immediate und also straks nicht erheben, sondern für sie ihre Klagen zuforderst anzustellen verbunden seyn solten; gleichwie nun ein solches der Policey-Ordnung und vorerwähnten Landtages-Schlüsse schmit straks zuwider, und zu Unserer Unterthanen höchstem Bedruk angesehen, also befehlen Wir hiermit vorbesagten Unsern Drostu[n]en und Beamten nochmalig, bei Vermeidung Unserer höchsten Unsern Gnade und willkürlicher Strafe, daß sie in terminis eines bloßen Amtsverhörs allerdings sich continuiren, derjenigen Sachen, so vermitteßt eines mündlichen Verhörs oder gütlichen Entscheids nicht alsobald Enden abgethan werden, keinesweges annehmen, darüber keiner Cognition sich anmaßen, und consequenter keine schriftliche Handlung und probationes admittiren, sondern alle diejenige Sachen, so eine schriftliche Deduction und Cognition erfordern, von sich ab, an die Canzley oder Hofgericht verweisen, die Unterthanen auch keinesweges abhalten oder denselben verbieten sollen, mit ihren Klagen, Gravaminaibus und Beschwerden alsobald vor Uns sich anzugeben, und in Summa was dieserwegen mit mehreren in vorerwähntem Landschluß versehen, allerdings nachkommen und adimpliren sollen, darnach sie sich zu richten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten haben. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 11 Febr. 1658.

Num. XXVI.